A33 Bremischen Verfassungsstaat stärken – Rechtsweg zum Landesverfassungsgericht für Bürgerinnen und Bürger öffnen

Gremium:	LAG Demokratie-, Innen- & Rechtspolitik
Beschlussdatum:	16.10.2017
Tagesordnungspunkt:	2. Anträge

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen feierte im Oktober 2017 ihren 70. Geburtstag. Neben viel Lob für vorbildliche und bemerkenswerte Bestimmungen wurde dabei auch Kritik laut: Die identitätsstiftende Wirkung der bremischen Landesverfassung bleibt weit hinter dem Grundgesetz zurück. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass bisher nur ein exklusiver Kreis von Staatsorganen Zugang zum Landesverfassungsgericht hat, das dementsprechend „Staatsgerichtshof" heißt. Den Bürgerinnen und Bürgern ist hingegen der Rechtsweg zum bremischen Verfassungsgericht weitgehend verschlossen. Der umfangreiche Grundrechtekatalog der Landesverfassung, der teilweise über das Grundgesetz hinausgeht, ist dadurch leider größtenteils „totes" Verfassungsrecht.

Elf von 16 Bundesländern ermöglichen ihren Bürgerinnen und Bürgern hingegen, sich direkt an das Verfassungsgericht ihres Bundeslandes zu wenden, wenn sie sich in ihren Grundrechtem verletzt sehen. Die Erfahrungen dort zeigen, dass die Landesverfassungsgerichte deutlich an Akzeptanz und Legitimation gewonnen haben, ohne dass es zu einer übermäßigen Belastung durch zu viele neue Verfahren gekommen ist. Auch in Bremen wäre somit auf kostengünstige Weise ein bürgernaher Grundrechtsschutz möglich, der den bremischen Rechts- und Verfassungsstaat stärken würde, die Landesverfassung aus dem Schatten des Grundgesetzes heraustreten ließe und ihre identitätsbildende Wirkung erweitern würde.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Landesmitgliederversammlung für die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde aus und bittet die Bremische Bürgerschaft, eine entsprechende Verfassungsänderung in die Wege zu leiten.